Beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung vom
22. November 1999

Der Bürgergemeindepräsident

Der Bürgerschreiber

genehmigt vom Regierungsrat am

Angenommen an der Urnenabstimmung vom

Der Landschreiber / in

Bürgergemeinde Duggingen

Gemeindeordnung

vom 22. November 1999

Die Bürgergemeinde Duggingen gibt sich, gestützt auf § 137 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970 die folgende Gemeindeordnung.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Bürgergemeindeorganisation

§ 1 Rechtsnatur

Die Bürgergemeinde Duggingen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 44 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984.

§ 2 Aufgaben (§ 136 GemG)

Die Bürgergemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie bewirtschaftet ihren Wald und ihr Kulturland nach fachmännischen Grundsätzen.
2. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung.
3. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
4. Sie fördert kulturelle Bestrebungen.
5. Sie gibt sich eine zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden sowie die Kontroll- und Hilfsorgane.
6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

§ 3 Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde

Eine Vereinbarung zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde regelt insbesondere die Entschädigung für:

1. Die Verrichtung von Arbeiten der Bürgergemeindeangestellten durch Einwohnergemeindeorgane.
2. Die Entschädigung des Wahlbüros der Einwohnergemeinde.
3. Die Benutzung von Anlagen der Einwohnergemeinde.
4. Den Unterhalt und Neubau von Strassen und Gebäuden auf Parzellen der Bürgergemeinde.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Bürgergemeindeordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Die Behörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach altem Recht im Amt.

§ 13 Inkraftreten

Diese Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Durch den Bürgerrat werden gewählt:

a) Die Vertreterin / der Vertreter der Bürgergemeinde in der Fürsorgebehörde.
b) Die Vertreterin / der Vertreter der Bürgergemeinde in der Revierkommission.
c) Alle übrigen ständigen und nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen mit beratender Funktion.

Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor dem Wahltag beim Statthalteramt einzureichen.

Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

Im übrigen gelten für Wahlen die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte.

4. Abschnitt: Bürgerrat

§ 9 Befugnisse des Bürgerrats

Der Bürgerrat kann über folgende Beträge von sich aus verfügen:

1. Ausgaben ausserhalb des Voranschlags von Fr. 10'000.- im Einzelfall, gesamthaft im Rechnungsjahr jedoch höchstens Fr. 15'000.-.

2. Der Bürgerrat ist befugt, Weg - und Durchleitungsrechte zu erteilen.

5. Miet- und Pachtzinse für auf Parzellen der Bürgergemeinde stehende Gebäude.
6. Die Lieferung von Holzschnitzel für die Heizanlage des Schulgebäudes.
7. Die Nutzung der Grundstücke und des Waldes der Bürgergemeinde durch die Allgemeinheit.

§ 4 Organisation

Es bestehen folgende Behörden:

1. Der Bürgerrat mit fünf Mitgliedern und dem Bürgergemeindepräsidenten als Vorsitzenden.
2. Die Rechnungsprüfungskommission mit 3 Mitgliedern.

2. Abschnitt: Bürgergemeindeversammlung

§ 5 Befugnisse (§§ 47 und 140 GemG)

Der Bürgergemeindeversammlung obliegen alle Geschäfte der Bürgergemeinde, soweit sie nicht durch Gemeindegesetze oder Reglemente ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Insbesondere beschliesst sie gemäss § 47 des Gemeindegesetzes über:

1. Erlass und Änderung der Bürgergemeindeordnung.
2. Erlass der Gemeindereglemente und der zugehörigen Pläne.
3. Erlass des Personalreglements.
4. Erteilung des Gemeindebürgerrechts nach den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes und des Einbürgerungsreglements.
5. Beschlussfassung über die Voranschläge, Jahresrechnungen und Nachtragskredite.

6. Erteilung der Kredite für Bauten und Einrichtungen.
7. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken.
8. Beschlussfassung über andere einmalige Ausgaben.

9. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Bürgergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischt wirtschaftlichen Unternehmungen.
10. Insbesondere die Bildung von Forstrevieren mit anderen Bürgergemeinden.
11. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Vereinbarungen, die für die Bürgergemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben, oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziffer 2 in die Kompetenz der Bürgergemeindeversammlung fällt.
12. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Bürgergemeinde, soweit dies durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist.
13. Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

Die Durchführung der Bürgergemeindeversammlung richtet sich nach den §§ 53-69 GemG (§ 143GemG).

§ 6 Einberufung der Bürgergemeindeversammlung (§ 54 GemG)

Eine ausserordentliche Bürgergemeindeversammlung hat der Bürgerrat einzuberufen:
1. Auf schriftliches Begehren von mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten Bürger.
2. Auf Anordnung des Regierungsrates.

§ 7 Einladung der Bürgergemeindeversammlung (§ 55 GemG)

Zu jeder Bürgergemeindeversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung alle Bürger der in Duggingen wohnhaften Bürgerinnen und Bürger schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist auch die Traktandenliste bekannt zugeben.

Den ausserhalb der Gemeinde im Kanton wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern müssen Einladungen zugestellt werden, wenn Sie dies schriftlich verlangt haben. Das einmal gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf (§ 2 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981).

Über Gegenstände, die nicht in der vorgeschriebenen Form traktandiert worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden (§ 57 GemG).

3. Abschnitt: Wahlen

§ 8 Wahlen

An der Urne werden nach dem Majorzverfahren gewählt:

a) Der Bürgerrat
b) Der Bürgergemeindepräsident / in
c) Die Rechnungsprüfungskommission
d) Der Bürgerschreiber / in
e) Der Bürgerkassier / in